



*Gemeinnützige
Wohnbaugenossenschaft
Industriestrasse Luzern*

Statuten

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1.1 Unter dem Namen „Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft Industriestrasse Luzern (GWI)“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand befinden sich in der Stadt Luzern.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder die dauerhafte Beschaffung, Erstellung und den dauerhaften Betrieb von preisgünstigen Wohnungen und Wohnhäusern und im Sinne einer besseren Durchmischung einer Siedlung auch Gewerberäume und Gewerbebauten, Kulturräume und Kulturbauten unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Sie ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:
 - 2.2 Die Erstellung von Familienwohnungen, Alterswohnungen, Wohnungen für Behinderte, Cluster Wohnungen und Wohnungen für grosse Wohngemeinschaften. Generationsübergreifende Wohnhäuser.
 - 2.2.1 Die Erstellung von Gewerberäumen unter anderem auch Kleinst- und Kleingewerbe sowie Jungfirmen.
 - 2.2.2 Die Erstellung von Räumen für Kunst- und Kulturschaffende und zu Präsentationszwecken.
 - 2.3 Die Ermöglichung einer genossenschaftlichen Quartierbeiz.
 - 2.4 Verdichtete, ökologische Bauweise in städtischer Umgebung.
 - 2.4.1 Durch eine ökologisch suffiziente Bauweise.
 - 2.5 Förderung der vertragslandwirtschaftlichen Anbindung mit ökologischen Agrarbetrieben der Region.
 - 2.6 Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gemäss den Zielen der Fachstelle 2000-Watt-Gesellschaft.
 - 2.7 Förderung des öffentlichen Verkehrs und einer autoarmen Siedlung sowie der Schaffung einer grosszügigen Infrastruktur für Fahrräder.
 - 2.8 Förderung einer sozialen Durchmischung und gemeinschaftlicher Einrichtungen. Dazu gehören auch öffentlich zugängliche Begegnungszonen.
 - 2.9 Förderung von Kleingewerbe, Jungfirmen, Kunst -und Kulturschaffenden.
 - 2.10 Den sorgfältigen laufenden Unterhalt der bestehenden Bauten und deren angemessene Anpassung an zeitgemässe Bedürfnisse.

- 2.11 Erhalt und Renovation von günstigen Wohn-, Arbeits- und Kulturraum.
- 2.12 Die Selbstverwaltung durch Hausgemeinschaften ist mittels Verwaltungsvertrag möglich.

Art. 3. Spekulationsverbot

- 3.1 Beim Verkauf / Abtausch von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie Mitspracherechte im Sinne der Wohnraumförderungserlasse, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 1000.00 übernehmen und eine einmalige Anmeldegebühr für Verwaltungszwecke von CHF 100.00 bezahlen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zeichnung von Genossenschaftskapital, aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs und mit Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- 4.3 Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Auf Begehren eines Mitglieds des Vorstands entscheidet die nächste Generalversammlung über die Aufnahme. Eine generelle Beschränkung der Aufnahme von neuen Mitgliedern darf nicht erfolgen.

Art. 5 Übertragung der Mitgliedschaft

- 5.1 Durch schriftliche Abtretung der gezeichneten Genossenschaftsanteile kann die Mitgliedschaft von einer Genossenschafterin oder einem Genossenschafter auf die/den Ehepartner/in bzw. die/den eingetragene/n Lebenspartner/in oder eines ihrer Kinder übertragen werden. Die Abtretung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- 5.2 Übernimmt eines der Kinder die Mitgliedschaft, so gilt der Übertragungstag als Eintrittsdatum.

Art. 6 Pflichten

- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse der Genossenschaft zu handeln und den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben. Nach Kräften an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7.2 Der Austritt aus der Genossenschaft hat schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Austritt unter der Zeit entgegennehmen.

7.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Genossenschafter/in verletzt oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein Ausschluss kann auch aufgrund der Missachtung einer der folgenden Verpflichtungen erfolgen:
Den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Wohnung zu haben;
Die Nutzungs- und Belegungsvorschriften zu beachten;
Die Bestimmungen über die Untermiete einzuhalten.

Der ausgeschlossenen Person steht während 30 Tagen nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Rechte und Pflichten als Mitglied. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten, hat aber ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

7.4 Beim Tod eines Mitgliedes kann der/die überlebende Ehegatte/Ehegattin bzw. der/die eingetragene Partner/in oder eines seiner Kinder in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitglieds eintreten, sofern der Vorstand das Gesuch nicht ablehnt.

C. Finanzielles

Art. 8 Genossenschaftskapital

8.1 Die Genossenschaft beschafft sich hauptsächlich ihre finanziellen Mittel wie folgt:

- durch Eintrittsgebühren der Mitglieder
- durch Ausgabe von Anteilscheinen an Mitglieder,
- durch Mietzinse,
- durch Darlehen von Mitgliedern und Dritten.

8.2 Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteile und ist in Anteilscheine zu einem Nennwert von je CHF 1000.00 aufgeteilt.

8.3 Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und müssen voll einbezahlt werden.

8.4 Anteilsscheine können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Der Vorstand regelt den Vollzug in einem Reglement.

- 8.5 Neben den Mitgliedschaftsanteilen können weitere Genossenschaftsanteile übernommen werden (freie Anteile). Der Vorstand kann die Höhe der Genossenschaftsanteile nach oben begrenzen. Die Rückzahlung gekündigter freier Anteile erfolgt gemäss Art.10, die Verzinsung gemäss Art. 9.1.
- 8.6 Bei Aufnahme in die Genossenschaft ist mindestens ein Anteilschein von CHF 1000.00 zu zeichnen und voll einzuzahlen.
- 8.7 Ist das Mitglied Mieter/in von Räumen, muss es in Form von Pflichtanteilscheinen Genossenschaftsanteile zeichnen. Deren Höhe richtet sich grundsätzlich nach der brutto Quadratmeterfläche der gemieteten Räume. Es können unterschiedliche Ansätze für Wohn-, Gewerbe- und Kulturräume zur Anwendung kommen. Die Zahlung des Pflichtanteilkapitals hat grundsätzlich bei Wohnungsantritt zu erfolgen. Ausnahmsweise kann der Vorstand für das Pflichtanteilkapital der Mieterin oder des Mieters einen Zahlungsaufschub gewähren.
- 8.8 Die Anteile am Genossenschaftskapital können nicht verpfändet werden und dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veräussert werden. Der Erwerb von Anteilkapital verleiht keine persönlichen Mitgliederrechte und begründet keinen persönlichen Anspruch auf eine Genossenschaftswohnung oder Räume.
- 8.9 Über die Vermietung von Wohnungen und anderen Räumen der Genossenschaft entscheidet der Vorstand. Er kann ein Vermietungsreglement erlassen.
- 8.10 Die GWI beschafft sich die benötigten weiteren Geldmittel insbesondere durch:
- a) Aufnahme von grundpfandrechtlich gesicherten Anleihen (Hypotheken)
 - b) Führung einer Darlehenskasse.
 - c) Subventionen sowie Legate und Schenkungen.

Art. 9 Verzinsung

- 9.1 Die Generalversammlung setzt nach den Vorschriften der Art. 858 und 859 OR auf Antrag des Vorstandes die Verzinsung des freien Genossenschaftskapitals (vgl. vorstehende Ziff. 8.5) fest.
- 9.2 Das Genossenschaftskapital darf höchstens zum Zinssatz verzinst werden, der für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten bzw. für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässig ist.
- 9.3 Das Pflichtanteilkapital der Mieterin oder des Mieters von Räumen (vgl. vorstehende Ziff. 8.3 und 8.4) wird nicht verzinst.
- 9.4 Für das nicht voll einbezahlte Pflichtanteilkapital haben die Mieterinnen und Mieter von Räumen jährlich einen marktüblichen Zins zu entrichten, der vom Vorstand festgelegt wird.

Art. 10 Rückzahlung

- 10.1 Beim Erlöschen der Mitgliedschaft entstehen keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der Genossenschaftsanteile.
- 10.2 Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert. Hat die Mitgliedschaft weniger als zwei Jahre gedauert, wird bei der Rückzahlung eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- 10.3 Die Rückzahlung von Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden richtet sich gemäss Art. 8.4 angeführten Reglement sowie gemäss gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Vorsorgekapital.
- 10.4 Die Verzinsung richtet sich nach dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Beschluss der Generalversammlung. Werden Genossenschaftsanteile ausnahmsweise vor Ende des Geschäftsjahres zurückbezahlt, erfolgt keine Verzinsung.
- 10.5 Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitglieds fällig. Der Vorstand kann, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Der Vorstand ist berechtigt, Ansprüche bzw. Forderungen gegenüber dem Mitglied mit dessen Anspruch auf Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zu verrechnen.
- 10.6 Kein Anspruch auf Rückzahlung gemäss Abs. 2 besteht, wenn die Mitgliedschaft auf den Ehegatten oder ein Kind übertragen wird. Bei Trennung und Scheidung von Ehepaaren richten sich die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile nach dem Eheschutzentscheid bzw. dem Trennungs- oder Scheidungsurteil, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital nur erfolgt, nachdem der/die verbleibende Ehepartner/Ehepartnerin der Genossenschaft einen entsprechenden Betrag überwiesen hat.

Art. 11 Rechnungswesen und Fonds

- 11.1 Die Genossenschaft ist gemäss Art. 957 ff. OR sowie nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- 11.2 Die Genossenschaft kann unter Berücksichtigung der Vorschriften von Art. 860 und Art. 863 OR folgende Fonds bilden:
 - a) Reservefonds
 - b) Reparaturfonds
 - c) Mietzinsverlustfonds
 - d) Solidaritätsfonds

Die genannten Fonds (11.2, a-d) sind reglementiert.

- 11.3 Weitere Fonds können von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 12 Entschädigung der Organe

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet.
- 12.2 Die Höhe der Entschädigungen wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Die Gesamtsumme der Entschädigung aller Genossenschaftsorgane (inkl. Kommissionen usw.) ist im jährlichen Geschäftsbericht auszuweisen
- 12.3 Die Ausschüttung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihre Organe ist ausgeschlossen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

D. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisions- bzw. Prüfstelle
- d) die Siedlungsorgane

Art. 15 Generalversammlung

- 15.1 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
- a) Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung.
 - b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle.
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - d) Abnahme der Jahresrechnung.
 - e) Beschlussfassung über die Verzinsung des freien Genossenschaftskapitals.
 - f) Abnahme des Berichtes der Revisions- bzw. Prüfstelle, Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Entlastung des Vorstandes.
 - g) Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften.

h) Erledigung von Berufungen gegen den Ausschluss aus der Genossenschaft
gemäss Art. 6 Abs. 3.

i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern nach Art. 15 Abs. 2, soweit das Geschäft in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

j) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

15.2 Über Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Buchst. i) kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 16 Einberufung und Leitung

16.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung und unter Mitteilung der Traktandenliste.

16.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt. Sie sind innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung und unter Mitteilung der Traktandenliste.

16.3 Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

16.4 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine/n Tagespräsidenten/in wählen.

Art. 17 Stimmrecht

17.1 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

17.2 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 18 Beschlüsse und Wahlen

18.1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

18.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt.

18.3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

18.4 Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft sowie für eine Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Art. 889 OR und die Bestimmungen des FusG bleiben vorbehalten.

Art. 19 Vorstand

19.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die der Genossenschaft als Mitglied angehören. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, die von der Generalversammlung gewählt werden.

19.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

19.3 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 20 Aufgaben

20.1 Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

20.2 Die Pflichten des Vorstandes richten sich nach Art. 902 OR. Der Vorstand regelt die Unterschriftenführung.

20.3 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an externe Fachleute zu übertragen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen.

20.4. Weitere Handlungsfähigkeit werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 21 Revisions- bzw. Prüfstelle

21.1 Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

21.2 Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

21.3 Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt der Vorstand stattdessen Wohnbaugenossenschaften Schweiz, Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger, oder eine andere vom Bundesamt für Wohnungswesen BWO anerkannte Prüfstelle für die prüferische Durchsicht der Jahresrechnung.

- 21.4 Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 21.5 Wird stattdessen ein Opting Out vorgenommen und eine Prüfstelle gewählt, richten sich die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle nach dem entsprechenden Reglement des Bundesamtes für Wohnungswesens (BWO).
- 21.6 Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Mindestens ein Vertreter der Revisions- bzw. Prüfstelle wird zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Art. 22 Siedlungskommission:

- 22.1 Die Siedlungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern der Genossenschaft.
Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle. Die Siedlungskommission konstituiert sich selbst.
- 22.1 Die Mitglieder der Siedlungskommission werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
- 22.3 Die Siedlungskommission amtet als Bindeglied zwischen Siedlung und Vorstand und wahrt deren Interessen. Sie hat insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:
- a) Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens in der Siedlung.
 - b) Förderung von genossenschaftlichen Aktivitäten in der Siedlung.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Siedlungsversammlung.
 - d) Führen der Siedlungskasse.
 - e) Jährliche Berichterstattung an den Vorstand.

E. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung und Fusion

- 23.1 Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- 23.2 Bei einer Auflösung der Genossenschaft muss der nach der Rückzahlung des Genossenschaftskapitals (höchstens zum Nennwert, Art. 10) verbleibende Teil des Vermögens für die Förderung von preisgünstigem Wohn- und Kulturraum verwendet werden.
- 23.3 Eine Fusion darf nur mit einem andern Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des FusGzu beachten.
- 23.4 Die Liquidation besorgt der Vorstand gemäss Art. 913 OR.

Art. 24 Bekanntmachungen

- . 24.1 Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen digital, schriftlich oder durch Anschlag in den Häusern der Genossenschaft, soweit nur die Mieterschaft betroffen ist. Dies gilt, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. GenossenschaftlerInnen die nur schriftliche Mitteilungen wünschen, müssen dies beim Vorstand oder Geschäftsstelle beantragen.

- 24.2 Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 25 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

- 25.1 Diese Statuten treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft.
- 25.2 Die neuen Statuten und spätere Änderungen sind dem kantonalen Finanzdepartement, FD, und dem Bundesamt für Wohnungswesen, BWO, zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 25.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Luzern, 30.Juni 2015

Der Präsident

Die Protokollführerin

Hofer Pascal

Zihlmann Claudia

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 30.Juni 2015